

nachweislich von Rektoren des Kirchenstaats ausgestellt worden, die zwischen 1254 und 1322 im Amt gewesen sind. Auch alle historisch feststellbaren Daten, die aus der Sammlung sonst eruiert werden konnten, lassen sich zwischen diese beiden Termini einfügen. Die Amtszeit Wilhelms de Baletto, Rektors der Campagna und Marittima vom 8. August 1318 bis zum 25. August 1322⁴⁾, stellt vom Inhalt her den Terminus ante quem für die Entstehung der Briefsammlung dar.

Eine Besonderheit der Sammlung besteht darin, daß nicht alle Provinzen des Kirchenstaates dieser Zeit (Mark Ancona, Sabina, Patrimonium beati Petri in Tuscia, Herzogtum Spoleto, Campagna und Marittima, Benevent) vom Inhalt der Briefe berührt werden. Die identifizierbaren Vorsteher der Provinzen oder deren Stellvertreter (vicarii generales in spiritualibus), die in dieser Sammlung erwähnt werden, sind, bis auf eine Ausnahme⁵⁾, mit der Regierung des Herzogtums Spoleto sowie der Campagna und Marittima betraut. Wegen des fragmentarischen Zustandes der Sammlung ist es heute nicht mehr möglich zu entscheiden, ob dieser Tatbestand dem starken Verlust zuzuschreiben ist, den die Handschrift erlitten hat, oder ob es ein Zufall ist, wenn in ihr Briefe aus nur zwei Provinzen des Kirchenstaats zu finden sind. Diese Frage zu lösen ist um so schwieriger, als es nicht mehr ersichtlich ist, wie die Sammlung ursprünglich aufgegliedert war⁶⁾.

Die Tatsache, daß diese Briefsammlung in der Hauptsache Briefe von Rektoren des Kirchenstaats enthält, beweist, daß sie dem Zweck dienen sollte, einen — vermutlich neu ernannten — Rektor mit einer Zusammenstellung der für seine Regierungstätigkeit wichtigsten Musterbriefe auszurüsten. Das ersieht man auch aus der Tatsache, daß sich hier einige Briefe von Beamten der römischen Kurie finden, die mit Regierungsgeschäften im Kirchenstaat zu tun hatten, wie dem päpstlichen Kämmerer⁷⁾, der mit der Oberaufsicht über die Provinzvorsteher des Kirchenstaats, namentlich im finanziellen Bereich, beauftragt war. Nur ein kleiner Teil der hier überlieferten Briefe stammt von Kardinälen⁸⁾,

⁴⁾ Vgl. unten S. 142.

⁵⁾ Brief 24.

⁶⁾ Daß eine gewisse Ordnung vorgesehen war, läßt schon die Tatsache erkennen, daß der Schreiber seine Abschrift nicht allzu selten mit Paragraphenzeichen versehen hat. Gewisse Briefgruppierungen sind so heute noch gut feststellbar.

⁷⁾ Briefe 20 und 48; über die Aufgaben, die der päpstliche Kämmerer im Kirchenstaat zu erfüllen hatte, siehe — außer W a l e y, *The Papal State* S. 106—107 — besonders B. R u s c h, *Die Behörden und Hofbeamten der päpstlichen Kurie des 13. Jahrhunderts* (1936) S. 20—38.

⁸⁾ Briefe 44, 64, 66, 68, 69.